

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0624
201 - Zentrale Finanzsteuerung, Investitionsplanung, Grundsatzfragen			Datum: 19.11.2021
Bearb.:	Frau Ursula Trahm	Tel.: 351	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Stadtvertretung	14.12.2021	Entscheidung

Betrauungsakt für die Bildung, Erziehung, Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB)

Beschlussvorschlag:

„Die Stadtvertretung beschließt

1. Der als Anlage 1 zur Vorlage B 21/0624 beigefügte Betrauungsakt für die Bildung, Erziehung, Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig Änderungen sowie Verlängerungen des abgeschlossenen Betrauungsakts vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtskonformen Betrauung dient.“

Sachverhalt:

Durch Beschluss des Hauptausschusses vom 26.10.2020 wurde die Verwaltung aufgefordert, eine weitere Bezuschussung der Bildung, Erziehung, Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB) durch die Vorbereitung eines Betrauungsaktes zu ermöglichen.

Aufgrund

- der Artikel 106 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - ABI. EU Nr. C 202, S. 47–199 vom 07.06.2016) - ,
- des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. K (2011) 9380 vom 31. Januar 2012) „DAWI-Freistellungsbeschluss“,

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

- der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009) und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

ist bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, hier der Stadt Norderstedt an ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften, bei denen sie Anteile hält, bzw. an Einrichtungen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen, zu prüfen und festzustellen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Die rechtliche Prüfung, unter Hinzuziehung des Fachbereichs Organisation und Recht der Stadt Norderstedt, hat ergeben, dass eine Bezuschussung der Bildung, Erziehung, Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB) unter Maßgabe der oben angegebenen Rechtsgrundlagen möglich ist. Hierfür ist es erforderlich, einen sogenannten Betrauungsakt, der den Kriterien des DAWI-Freistellungsbeschlusses entsprechen muss, zu erlassen.

Betrauung der Bildung, Erziehung, Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB)

Die Bildung, Erziehung, Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB) erhält Zuschüsse der Stadt Norderstedt für das Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Ganztagsangebot an den Norderstedter Ganztagsgrundschulen (OGGS) mit Verpflegungsangebot und zusätzlichem Kursangebot
- Verwaltung und Abrechnung der Schulassistentenstellen an den OGGS
- Ganztagsangebot an den Gemeinschaftsschulen Norderstedt mit der Beschäftigung von Ganztagschulkoordinatoren und Betreuungspersonal
- Verwaltung und Abrechnung der Honorarkräfte zur Erfüllung und Ergänzung des Ganztagsangebots an allen weiterführenden Schulen Norderstedts
- Annex: Verpflegung.

Die Formulierungen beinhalten aber keine Hinweise auf die Berechnung, Überwachung und das Vorgehen bei einer eventuellen Überkompensierung des Finanzbedarfs für die DAWI. Vor allem entsprechen die Gesellschaftsgegenstände nicht dem Formerfordernis eines Betrauungsaktes als einem einseitigen Verwaltungsakt. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen Betrauungsakt für die Gewährung der Zuschüsse zu erlassen. Flankierend dazu muss der Gesellschaftsvertrag auf den Betrauungsakt abgestimmt werden, indem er Hinweise auf dessen Geltung erhält und die Aufgaben benannt werden.

Inhalt des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen übernommenen Aufgaben, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgaben – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich – ,zur Vermeidung einer Überkompensation mit eventueller Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und gegebenenfalls eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

Anlagen:

Betrauungsakt für die Bildung, Erziehung, Betreuung in Norderstedt gGmbH